



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 23. August 1971 | Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
11.8. 71	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung als Pharmazieingenieur —	553
12. 8. 71	Anordnung über das Statut des Deutschen Zentralinstituts für Arbeitsmedizin	553
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	555

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen

— Staatliche Anerkennung als
Pharmazieingenieur —

vom 11. August 1971

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 320) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie den Zentralvorständen der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1962 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. II S. 757) ist nach „Orthoptist“ als neue Zeile einzufügen: „Pharmazieingenieur“.

§ 2

Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung, die den Anforderungen ihres Berufes vorbildlich gerecht werden, sich durch eine hohe Berufsauffassung und Einsatzbereitschaft auszeichnen sowie ihr Wissen und Können während ihrer Berufstätigkeit gefestigt und durch ständige Weiterbildung erhöht haben, können die staatliche Anerkennung als Pharmazieingenieur erwerben, wenn sie die staatliche Abschlußprüfung als Pharmazieingenieur an der Fachschule für Pharmazie auf der Grundlage der bestätigten Studienprogramme bestanden haben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1971

Der Minister
für Gesundheitswesen

I.V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger
Staatssekretär

Anordnung über das Statut des Deutschen Zentralinstituts für Arbeitsmedizin

vom 12. August 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Deutsche Zentralinstitut für Arbeitsmedizin (nachstehend DZA genannt) ist das Zentrum für die arbeitsmedizinische Forschung und arbeitshygienische Standardisierung in der Deutschen Demokratischen Republik und wissenschaftliche Leitereinrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen für die Hygiene der Arbeit und die arbeitsmedizinische Betreuung der Werktätigen.

(2) Das DZA ist eine nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Es ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das DZA ist Haushaltsorganisation.

(4) Das DZA führt ein Dienstsiegel.